

Unterrichtsbeispiel

Der demokratische Grundwert Gleichheit und seine rechtlichen Ausformungen

Brandstetter, Georg/Oberndorfer, Beatrix: Der demokratische Grundwert Gleichheit und seine rechtlichen Ausformungen. In: Forum Politische Bildung (Hg.): Die Verfassung – unsere demokratische Basis. Informationen zur Politischen Bildung, Heft 46, 2020, S. 41-51

www.politischebildung.com

Der demokratische Grundwert Gleichheit und seine rechtlichen Ausformungen



ZIELGRUPPE Sekundarstufe I: ab der 6. Schulstufe



LEHRPLANBEZUG Modul 8 (Politische Bildung): Möglichkeiten für politisches Handeln
Modul 9 (Politische Bildung): Gesetze, Regeln und Werte



DAUER 3–4 Unterrichtseinheiten



METHODISCH-DIDAKTISCHE EINFÜHRUNG



B-VG, Artikel 14 (5a)

Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert.

Bildung:

**Zielvorgabe der
Verfassung**

Unter dieser Zielsetzung wird im Folgenden das verfassungsrechtlich verankerte Gleichheitsgebot in den Blick genommen.

Politische

Sachkompetenz

am Beispiel

Gleichheit

Teil 1 konzentriert sich auf politische Sachkompetenz. Es wird versucht, die „Fähigkeiten, Fertigkeiten und Bereitschaften, die es ermöglichen, Kategorien und die ihnen innewohnenden Konzepte des Politischen zu verstehen, über sie zu verfügen sowie sie kritisch weiter[z]uentwickeln“ anzubahnen, indem die SchülerInnen relevante Begrifflichkeiten aus dem Bereich des Basiskonzepts Vielfalt kennen lernen. Hier wird die formale Dimension des Politischen (*polity*) angesprochen: Die SchülerInnen werden mit dem demokratischen Grundwert Gleichheit und der dahinterstehenden normativen Ebene konfrontiert.

Gleichheits-

**grundsatz in der
Verfassung**

Teil 2 zielt auf die inhaltliche Dimension (*policy*) von Politik ab. Die SchülerInnen beschäftigen sich auf Reproduktions- und Transferebene mit Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes und setzen sich dabei im Sinne der Sachkompetenz „konstruktiv (vgl. Nutzung, Erweiterung) und kritisch (vgl. Hinterfragen der jeweiligen inhaltlichen Aufladung) mit dem darin verankerten Gleichheitsgrundsatz auseinan-

der. Unter Berücksichtigung des frühen Lernalters arbeitet der Entwurf vorrangig mit halboffenen Aufgabenstellungen, die an die Lebens- und Erfahrungswelt der AdressatInnen angepasst sind.

Subjektorien-
tierter Zugang
zum Gleichheits-
begriff

Teil 3 vertieft die genannten Anliegen. Die um das in Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Diskriminierungsverbot erweiterte Rechtsgrundlage soll einen differenzierteren Blick auf den Gleichheitsbegriff ermöglichen. Anhand vergleichend-reflexiver Aufgaben können die SchülerInnen ihren eigenen Zugang zum Thema schärfen und innerhalb ihrer Erfahrungssphäre überdenken. Damit soll eine erste Grundlage für aufbauende Lehrziele in Richtung politischer Teilhabe und Möglichkeiten der Interessenvertretung geschaffen werden.



ZENTRALE FRAGESTELLUNGEN

- Welche demokratischen Grundwerte beinhaltet die Verfassung Österreichs und inwiefern werden diese im gesellschaftlichen Leben sichtbar?
- Was beinhaltet das Prinzip der Gleichheit und wie ist dieses in Politik, Gesellschaft und alltäglicher Lebenswelt umsetzbar?



INHALTLICHE HINFÜHRUNG ZUM THEMA

Verschiedene
Gleichheits-
begriffe in
vielfältigen
Gesellschaften

Grundsätzlich wird in den meisten ideengeschichtlich bekannten Demokratiemodellen davon ausgegangen, dass „in einer Demokratie die Herrschaft 1. vom Volk ausgeht, 2. durch das Volk selbst (oder von ihm gewählte RepräsentantInnen) ausgeübt wird und 3. zum Wohl der BürgerInnen eingesetzt wird.“ Wie das in Punkt 3 angesprochene Ziel des Gemeinwohls allerdings verfolgt bzw. gewährleistet werden kann, ist nicht abschließend geklärt. Aus Sicht eines pluralistischen Demokratieverständnisses ist jedoch davon auszugehen, dass Gemeinwohl keine a priori definierte Größe sein kann, sondern sich, a posteriori, aus der Summe der Interessen innerhalb einer diversen Gesellschaft entwickelt. Damit dieser Aushandlungsprozess gelingen kann, braucht es gleiche Rahmenbedingungen für alle TeilnehmerInnen. Hier erlangt der Gleichheitsbegriff Bedeutung, der in den verschiedenen Demokratiemodellen von unterschiedlicher Tragweite ist. Während liberale Demokratien den Gleichheitsbegriff auf den Aspekt der politischen Gleichheit beschränken, also die Gleichheit vor dem Gesetz, betonen beispielsweise VertreterInnen eines sozialen Demokratieverständnisses, dass der Staat zudem möglichst große soziale Gleichheit herstellen müsse, um die Entfaltung demokratischer Rechte in möglichst vielen Gesellschaftsbereichen zu ermöglichen.

Gleichheit in
österreichischen
Rechtsquellen

In Österreich sind die Bestimmungen zur Gleichheit auf verschiedene Rechtsquellen verteilt. Während es in Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes von 1867 heißt: „**Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich**“, definiert Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes den Gleichheitsgrundsatz näher:



***Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich.
Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses
sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.***

B-VG, Artikel 7

Erweitert wird dieses Gebot durch das Diskriminierungsverbot, welches in Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention geregelt ist:

EMRK Artikel 14

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

Daneben gibt es auch einfache Bundesgesetze, die das Gleichheitsgebot spezifizieren und, vor dem Hintergrund einer sachlichen Rechtfertigung, auch einschränken können (beispielsweise im Rahmen des Gleichbehandlungsgesetzes, welches in der Arbeitswelt Anwendung findet). Für die Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes ist, historisch betrachtet, darüber hinaus auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes seit 1919 von entscheidender Bedeutung.

Gleichheit ist, wie versucht wurde, deutlich zu machen, keine politisch eindeutig definierte Entität – jedenfalls aber ist sie ein demokratischer Grundwert, dessen Vermittlung in der Schule unabdingbar scheint.

Erziehung der SchülerInnen zu mündigen BürgerInnen

Befähigung zu
Reflexion/
Anregung zur
Partizipation

Versteht man die Erziehung der SchülerInnen zu mündigen BürgerInnen als Ziel der Politischen Bildung, so müssen die Lernenden, wie der Geschichts- und Politdidaktiker Christoph Kühberger betont, „dazu befähigt werden, über eine abwägend kritische Urteilsbildung zu bestimmten Sachverhalten und Problemkonstellationen die ihnen als adäquat erscheinenden Partizipationsmodelle heranzuziehen.“ Diesbezüglich kann bereits in den ersten Lernjahren des Unterrichtsfachs Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung ein Grundstein gelegt werden. In den vorliegenden Unterrichtsvorschlägen geschieht dies durch Schulung der politischen Sachkompetenz. In der Arbeit mit Konzepten lernen die SchülerInnen politische „Phänomene und Prozesse zu ordnen, zu verstehen und zu erklären“, um im weiteren Verlauf des politischen Lernens „eigene Positionen in politischen Fragen [...] artikulieren [sowie] politische Positionen anderer verstehen [zu können]“, wie es im Sinne des Ausbaus von Handlungskompetenz zum Zwecke der Teilhabe am demokratischen Prozess wesentlich ist.



UNTERRICHTSABLAUF

Arbeitswissen zu
Grundwerten

Die vorgestellte Unterrichtssequenz fokussiert das Gleichheitsgebot in drei Teilen. Die SchülerInnen benötigen dazu grundlegendes Arbeitswissen zum Wesen einer Verfassung und den darin verankerten demokratischen Grundwerten (Infobox **Material 1**), das methodisch flexibel im Rahmen des Unterrichts präsentiert wird (Info-Input, Besprechung im Plenum, Klärung bei Verständnisschwierigkeiten ...).

Teil 1

Aktivierung von
Konzepten

In Teil 1 beschäftigen sich die SchülerInnen mit dem Konzept Vielfalt, indem sie in der ersten Aufgabe bereits vorhandene Vorstellungen zu den politischen Begriffen Gleichheit, Gleichbehandlung und Diskriminierung sowie zum moralischen Begriff Gerechtig-

Differenzie-
rungsmöglich-
keit in höheren
Schulstufen

keit aktivieren. Aufgabe zwei und drei sollen die konzeptuellen Vorstellungen erweitern und durch ein Fallbeispiel (**Material 2**) deren Ausprägung im Alltag zeigen. Die vierte Aufgabe dient der Reflexion und Absicherung. Bezüglich der Aufgabenstellungen (v.a. die Zuordnung der Definitionskärtchen) muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den vorgegebenen Begriffserklärungen um Kürzestdefinitionen handelt, die in ihrer reduzierten Komplexität Rücksicht auf das Lernalter der SchülerInnen nehmen und sicherlich weiter diskutiert werden könnten. **Führt man den Unterrichtsentwurf in einer höheren Schulstufe durch, empfiehlt es sich, den SchülerInnen zusätzliche Reflexionsaufgaben über die begrifflichen Abgrenzungen und Überlappungen zwischen politischer Gleichheit und Gerechtigkeit anzubieten.**

Teil 2

Textarbeit:
Artikel 7 B-VG

In Teil 2 (**Material 3 und 4**) befassen sich die SchülerInnen mit einer konkreten Rechtsgrundlage des Gleichheitsgebots – dem Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dabei werden sie in zwei Aufgabenstellungen dazu aufgefordert, dem Text einfache Informationen zu entnehmen und diese im Rahmen halboffener Fragestellungen zu verarbeiten beziehungsweise zu festigen. Die dritte Aufgabe verlangt in weiterer Folge eine Transferleistung. Die SchülerInnen sollen hier eine Unterscheidung zwischen politischer Sphäre und Privatsphäre treffen. Anhand von verschiedenen Problemstellungen wird versucht aufzuzeigen, für welche Angelegenheiten der Staat (im Rahmen des Bundes-Verfassungsgesetzes) als verantwortlich herangezogen werden kann, und welche Konflikte nicht mit verfassungsrechtlich verankerten Grundlagen argumentiert oder gelöst werden können, weil sie auf zwischenmenschliche, „unpolitische“ Ursachen zurückgehen.

Politisch oder
privat?

Teil 3

Grundlagen-
vertiefung und
kreative
Umsetzung

Teil 3 widmet sich ebenso dem Gleichheitsgrundsatz, greift aber zusätzlich auf eine weitere Rechtsquelle – die Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 14 – zu. Zielsetzung ist hier eine Vertiefung und Ausdifferenzierung der bereits in Teil 2 erfahrenen Grundlagen. Anschließend an die inhaltliche Erarbeitung des Diskriminierungsverbots vergleichen die SchülerInnen die Europäische Menschenrechtskonvention Art. 14 mit dem Bundes-Verfassungsgesetz Art. 7, arbeiten Gemeinsamkeiten sowie den wesentlichen Unterschied der AdressatInnen beider Bestimmungen heraus und sind in einer abschließenden Aufgabe dazu aufgefordert, die gewonnenen Erkenntnisse im gestalterischen Rahmen umzusetzen.

- 1 Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 14, Absatz 5a. Online unter www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138, 10.01.2020.
- 2 Krammer, Reinhard/Kühberger, Christoph/Windischbauer, Elfriede: Die durch politische Bildung zu erwerbenden Kompetenzen. Ein Kompetenz-Strukturmodell (Projektbericht für das BMUKK). Wien 2008, S. 9.
- 3 Ebd.
- 4 Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 1. Online unter www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138, 10.01.2020.
- 5 Fallend, Franz: Demokratie – Was ist das?, in: Ammerer, Heinrich/Fallend, Franz/ Windischbauer, Elfriede (Hrsg.): Demokratiebildung. Annäherungen aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik. Österreichische Beiträge zur Geschichtsdidaktik, Band 6. Innsbruck 2012, S. 15.
- 6 Zur Legitimierung von Vielfalt in der politischen Willensbildung vgl. Ernst Fraenkels Neopluralismustheorie: Massing, Peter: Ernst Fraenkel, in: Massing, Peter/Breit, Gotthard/Buchstein, Hubertus (Hrsg.): Demokratietheorien. Von der Antike bis zur Gegenwart. Schwalbach Ts. 2017, S. 256–264.
- 7 Zu den Charakteristika verschiedener Demokratiekonzeptionen vgl.: Dachs, Herbert: Verschiedenen Modelle der Demokratie, in: Forum Politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur Politischen Bildung 28/2008, S. 22–27.
- 8 Vor dem Gesetz sind nicht immer alle gleich, in: Addendum, 13.01.2018. Online unter www.addendum.org/feminismus/diskriminierung/, 13.02.2020.
- 9 Staatsgrundgesetz von 1867, Artikel 2, Online unter www.jusline.at/gesetz/stgg/paragraf/artikel2, 13.02.2020.



- 10 Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 7. Online unter www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138, 10.01.2020.
- 11 Europäische Menschenrechtskonvention von 1950. Online unter <https://dejure.org/gesetze/MRK/14.html>, und erläuternd dazu www.menschenrechtskonvention.eu/diskriminierungsverbot-9298/, 13.02.2020.
- 12 Bundesgesetz über die Gleichbehandlung 2004. Online unter www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003395, 13.02.2020.
- 13 Vgl. Schoen, Harald: Persönlichkeit, politische Präferenzen und politische Partizipation, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 49–50/2012. Online unter www.bpb.de/apuz/150628/persoelichkeit-politische-praeferenzen-und-politische-partizipation?p=1, 13.02.2020.
- 14 Herdegen, Peter: Politikunterricht in der Sekundarstufe I allgemeinerbildender Schulen, in: Sander, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch politische Bildung. Schwalbach/Ts. 32005, S. 201f.
- 15 Reinhardt, Sibylle: Was leistet Demokratie-Lernen für die politische Bildung? Gibt es empirische Indizien zum Transfer von Partizipation im Nahraum auf Demokratie-Kompetenz im Staat? Ende einer Illusion und neue Fragen, in: Lange, Dirk/Himmelman, Gerhard (Hrsg.): Demokratiedidaktik. Impulse für die politische Bildung. Wiesbaden 2010, S. 132.
- 16 Kühberger, Christoph: Kann man Partizipation lernen? Politikdidaktische Reflexionen, in: Ammerer et al., Demokratiebildung. Annäherungen aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik, S. 139.
- 17 Kühberger, Christoph: Kompetenzorientiertes historisches und politisches Lernen. Methodische und didaktische Annäherungen für Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung. Innsbruck 2009, S. 135.
- 18 Krammer et al., Kompetenzen, S. 7.
- 19 Siehe dazu Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Online unter www.migration.gv.at/de/leben-und-arbeiten-in-oesterreich/rahmenbedingungen-der-integration/staatsbuergerschaft/, 10.02.2020; Parlamentsdirektion der Republik Österreich. Online unter www.parlament.gv.at/PERK/VERF/WAS/, 09.02.2020.
- 20 Die Kurzdefinitionen stützen sich in freier Abwandlung auf das Politiklexikon der Bundeszentrale für Politische Bildung. Online unter www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/, 12.02.2020.
- 21 Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 7. Online unter www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138, 10.01.2020.
- 22 Vgl. Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 14. Online unter www.menschenrechtskonvention.eu/diskriminierungsverbot-9298/, 14.02.2020.

MATERIAL 1

Infobox: Was ist eine Verfassung überhaupt?

Als Verfassung werden spezielle Gesetze bezeichnet, die die Grundlage für staatliches Handeln bilden und die Einrichtung und Ausübung von politischer Herrschaft regeln. In der Verfassung steht, wie der Staat funktionieren soll. Sie beschreibt, welche politischen Einrichtungen es gibt (z.B. Parlament, Regierung) und was diese tun sollen und dürfen. Außerdem bestimmen viele Verfassungen, welche Rechte die StaatsbürgerInnen haben, also die Menschen, die zu dem Staat gehören.

Die Verfassung, auf der der österreichische Staat beruht, stammt aus dem Jahr 1920. Ihr erster Satz lautet: **Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.** Damit hat man sich bereits 1920 zu den Werten der Demokratie bekannt: Freiheit, Friede, Solidarität, Gerechtigkeit, Humanität und Toleranz.

Grund- und Menschenrechte

Vor allem aber soll eine Verfassung die Rechte und Freiheiten jedes Menschen im Staat und gegenüber dem Staat regeln. Sie sichert und garantiert die Menschenrechte und die Grundrechte. Das sind z. B. das Recht auf Leben, das Verbot von Folter und unmenschlicher Strafe etc. Dazu gehört das Grundrecht, dass alle Menschen „vor dem Gesetz gleich“ sind und somit von den Einrichtungen des Staates gleich behandelt werden müssen. Über ihre Rechte muss sachlich, und nicht einfach willkürlich, entschieden werden. Das Recht auf Privatleben und damit zum Beispiel der Schutz vor willkürlichen Hausdurchsuchungen oder Überwachung ist durch die Verfassung garantiert.

StaatsbürgerInnenschaft

Wesentliche Bestimmungen der Verfassung beziehen sich grundsätzlich auf StaatsbürgerInnen. Man erhält die österreichische StaatsbürgerInnenschaft entweder automatisch, wenn die Eltern(-teile) österreichische StaatsbürgerInnen sind, oder kann sie verliehen bekommen, wenn man bestimmte Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt (z.B. dass man über zehn Jahre ununterbrochen in Österreich gelebt hat und unbescholten ist)



Begriffe gesucht. Kärtchen zum Ausschneiden

Arbeitsaufgabe A Grundlegende Begriffe

Gerechtigkeit **Gleichheit** **Diskriminierung** **Gleichberechtigung**

→ Was verstehst du unter diesen Begriffen? Beschreibe sie in einem kurzen Satz.

→ Ordne den Begriffen ihre Definition zu, indem du das passende Kärtchen unter den Begriff klebst.

Gerechtigkeit	Gleichheit	Diskriminierung	Gleichberechtigung

→ Wie äußern sich diese Begriffe im alltäglichen Leben? Lies das Fallbeispiel und ordne die Nummern der einzelnen Situationen dem jeweiligen Begriff zu.

Nummer Nummer Nummer Nummer

→ Überprüfe nun, ob du deiner Begriffserklärung aus Aufgabe A noch etwas hinzufügen möchtest. Hast du etwas Neues/Anderes über den Begriff erfahren?



Fallbeispiel

Esra ist ein siebzehnjähriges Mädchen, deren Eltern vor vielen Jahren in Österreich eingewandert sind. Esra ist österreichische Staatsbürgerin mit türkischen Wurzeln. In ihrem Alltag gerät sie häufig in Situationen, die ihr zeigen, was es heißt, gleich oder ungleich behandelt zu werden.

1 Esras Bruder Ermir ist erst zwölf. Er möchte, wie seine Schwester, am Abend ausgehen dürfen. Esras Vater aber sagt, er erlaube das erst, wenn Ermir so alt ist wie Esra.

3 Kurz vor der Bundespräsidentenwahl wird Esra von einem Bekannten gefragt, ob sie denn überhaupt das Wahlrecht habe, schließlich seien ihre Eltern Türken. Esra antwortet stolz: „Na klar!“

2 Esra geht immer wieder auf Demonstrationen. Als eine Freundin sie fragt, ob sie nicht Angst hätte, wegen ihrer politischen Aktivitäten Probleme zu bekommen, sagt Esra: „Nein, das Gesetz garantiert mir die Versammlungsfreiheit – genauso wie allen anderen Menschen im Staat!“

4 Esras Mutter kommt enttäuscht nach Hause. Sie hat ihren Job gekündigt, weil sie bemerkt hat, dass ihr Arbeitgeber ihr nicht so viel bezahlt wie den männlichen Kollegen, die dieselbe Tätigkeit ausführen.

Begriffe gesucht. Kärtchen zum Ausschneiden

... heißt, dass Menschen z.B. aufgrund ihrer Herkunft oder ihres Geschlechts vom Staat schlechter behandelt werden als andere, obwohl sie dieselben Rechte haben. Diese Ungleichbehandlung ist in Österreich verboten.



... bezieht sich auf das Verhalten der Menschen. Gerecht verhält man sich beispielsweise, wenn man abwägt und zu einem fairen Ergebnis kommt. Politisch betrachtet ist es das oberste Ziel eines Rechtsstaates: Jede/r soll das Recht erhalten, das ihm/ihr zusteht.



... ist ein demokratisches Grundprinzip und bedeutet im Zusammenhang mit Politik, dass jeder Mensch vor dem Gesetz gleich ist. Dieses Recht garantiert der Staat durch seine Gesetzgebung.



... heißt, dass alle StaatsbürgerInnen dieselben Rechte besitzen, egal welches Geschlecht, welche Religion und oder welche Abstammung sie haben. Sie dürfen aufgrund dieser Merkmale vom Staat nicht ungleich/schlechter behandelt werden.





Das Gleichheitsprinzip in der österreichischen Bundesverfassung: Bundes-Verfassungsgesetz Artikel 7



B-VG, Artikel 7

(1) Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig. [...]

Arbeitsaufgabe

- Arbeite heraus, welche Eigenschaften von StaatsbürgerInnen in Artikel 7 besonders hervorgehoben werden und ausdrücklich keine Ungleichbehandlung rechtfertigen. Markiere diese im Text.
- Stelle fest, ob die folgenden Aussagen mit dem Inhalt des Artikel 7 übereinstimmen:

„Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich.“ Das heißt	trifft zu	trifft nicht zu
Armin hat die österreichische Staatsbürgerschaft. Deshalb muss er vom österreichischen Staat und seinen Gesetzen gleich behandelt werden wie alle anderen StaatsbürgerInnen.		
Amina hat die österreichische Staatsbürgerschaft. Sie wurde aber nicht in Österreich geboren. Amina darf vom österreichischen Staat und seinen Gesetzen anders behandelt werden als diejenigen StaatsbürgerInnen, die in Österreich geboren sind.		
„Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.“ Das heißt	trifft zu	trifft nicht zu
Birgit ist österreichische Staatsbürgerin. Sie ist katholisch getauft. Birgit hat damit mehr Rechte als StaatsbürgerInnen, die nicht getauft sind.		
Ben ist österreichischer Staatsbürger. Er ist ein Mann und hat in Österreich genau dieselben Rechte wie weibliche Staatsbürgerinnen.		
„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Das heißt	trifft zu	trifft nicht zu
Claudia ist österreichische Staatsbürgerin. Sie ist geistig beeinträchtigt und lebt in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung. Claudia darf vom österreichischen Staat und seinen Gesetzen anders behandelt werden als alle anderen StaatsbürgerInnen.		
Carlo ist österreichischer Staatsbürger. Er sitzt wegen einer körperlichen Behinderung im Rollstuhl. Carlo darf vom österreichischen Staat und seinen Gesetzen nicht schlechter behandelt werden als alle anderen StaatsbürgerInnen.		

**Politisch oder privat?**

	politisches Problem	privates Problem
Anna und Esra sind beste Freundinnen, aber sie streiten sich häufig. Als Anna während eines Streits in der Schule zu ihr sagt, sie solle die Klappe halten, erwidert Esra, sie habe dasselbe Recht wie Anna, ihre Meinung frei zu äußern.		
Begründung:		
In einer Schule wird eine neue Lehrperson für den Deutschunterricht gesucht. Frau Berger ist eine sehr gute Deutschlehrerin. Nach einem Autounfall sitzt sie im Rollstuhl und ist auf der Suche nach Arbeit. Als sich Frau Berger an der Schule für den neuen Job bewirbt, wird sie abgelehnt: „Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass unsere Schule nicht barrierefrei ist. Das Gebäude hat viele Treppen, aber keinen Lift. Die Klassenzimmer können mit dem Rollstuhl nicht erreicht werden.“ Frau Berger hält diese Absage für Unrecht.		
Begründung:		
Marco wird bald 12 Jahre alt. Er will eine Geburtstagsparty feiern und lädt seine fünf besten Freunde ein. Marcos Nachbarin Jenny ist nicht eingeladen. Am Tag vor der Party trifft Jenny Marco am Gartentor und sagt wütend: „Wir gehen jeden Tag gemeinsam zur Schule, spielen miteinander Playstation und kennen uns schon unser ganzes Leben. Aber zu deiner Party darf ich nicht kommen – nur weil ich kein Junge bin! Das ist total ungerecht!“		
Begründung:		
Deine Freundin Elena und du seid beide nach der Volksschule in das nächstgelegene Gymnasium gewechselt. Dort habt ihr viele bekannte Kinder wieder getroffen – sie alle sind ÖsterreicherInnen, stammen aus den umliegenden Dörfern und sind katholisch. In eurer Ortschaft lebt auch ein muslimisches Mädchen, Haditha. Sie ist eine sehr gute Schülerin und fragt euch eines Tages, ob sie eigentlich auch ins Gymnasium gehen darf, obwohl sie Muslimin ist. Elena sagt voller Überzeugung: „Na klar! In Österreich müssen alle Menschen gleich behandelt werden, egal welcher Religion sie angehören!“		
Begründung:		

Arbeitsaufgabe

- Untersuche die Fallbeispiele in **Material 4**:
- Handelt es sich dabei um...
 - ein politisch-rechtliches Problem (das mithilfe des Bundes-Verfassungsgesetz Artikel 7 bearbeitet werden kann) oder
 - ein privates Problem (für das die Bundesverfassung/der Staat nicht zuständig ist)?



Das Gleichheitsprinzip in weiteren Rechtsquellen

Die Europäische Menschenrechtskonvention

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) schützt bestimmte Grundrechte aller Menschen. Diese Rechte sind von jedem/jeder vor Gericht einklagbar.

Bislang haben sich 47 Staaten zum Schutz der Grundrechte laut EMRK verpflichtet, darunter auch Österreich. In Österreich steht die EMRK im Verfassungsrang, sie ist also Teil der österreichischen Verfassung.

Diskriminierungsverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 14

Im Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention wird jegliche Diskriminierung verboten. Ausdrücklich erwähnt sind folgende Eigenschaften, aufgrund derer man vom Staat und seinen Einrichtungen nicht diskriminiert werden darf: aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen Anschauung, der Nationalität, der sozialen Herkunft oder des Vermögens, der Zugehörigkeit zu einer sozialen Minderheit, der Geburt oder eines Standesrechts. Allerdings ist diese Aufzählung nicht vollständig, denn die Menschenrechtskonvention verbietet jegliche Diskriminierung, egal aus welchen Gründen.

Es gibt nur eine Ausnahme, die mit Nationalität und politischer Betätigung (z.B. Beschränkung der Teilnahme von ausländischen MitbürgerInnen bei nationalen Wahlen) zusammenhängt. Diese Ausnahme ist in Artikel 16 festgehalten.

- Arbeitsaufgabe** → Ermittle: Auf wen bezieht sich das Diskriminierungsverbot in Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (**Material 5**) genau? (StaatsbürgerInnen, alle Menschen, ausländische MitbürgerInnen, Männer, Frauen, Kinder...)
- Arbeite alle im Artikel 14 genannten Merkmale heraus, aufgrund derer man nicht diskriminiert werden darf.
 - Stelle fest, ob Artikel 14 alle Merkmale, aufgrund derer man nicht diskriminiert werden darf, vollständig aufzählt.
 - Arbeite heraus, welche Ausnahme(n) Artikel 14 benennt.
 - Stelle nun die Bestimmungen aus dem Bundes-Verfassungsgesetz Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 14 gegenüber: Kreuze an, ob die genannten Bestimmungen im Bundes-Verfassungsgesetz Artikel 7 und/oder in der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 14 ausgedrückt werden.

	Bundes-Verfassungsgesetz Artikel 7	Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 14
Frauen haben dieselben Rechte wie Männer.		
Alle ÖsterreicherInnen sind vor dem Gesetz gleich.		
Kein Mensch darf vom Staat diskriminiert werden.		
Die Hautfarbe eines Menschen darf vor dem Gesetz keine Rolle spielen.		
Der österreichische Staat behandelt alle StaatsbürgerInnen gleich, egal welcher Religion sie angehören.		

- Arbeitsaufgabe** → Zeige nun einen wesentlichen Unterschied auf: Welche der beiden Bestimmungen gewährt einem größeren Teil der Bevölkerung Rechte?



Finde die Fehler!

In der Schule sitzt du neben deinem guten Freund Igor, der ursprünglich aus einem anderen Land stammt und erst seit kurzem in Österreich ist. Ihr arbeitet gemeinsam an einem Projekt, das am „Tag der Vielfalt“ in der Schule gezeigt werden soll. An diesem besonderen Tag will die Schule zeigen, wie die verschiedenen Menschen in der Schule, in Österreich, in ganz Europa zusammenleben können. Ihr seid für den politischen Teil verantwortlich. Dein Freund hat bereits zusammengeschrieben, welche Bestimmungen er für wichtig hält und die in euer Projekt eingebaut werden sollten:

Diskriminierungsverbot laut Igor

„Im Artikel 7 der weltweiten Menschenrechtskonvention werden einige Arten der Diskriminierung verboten. Man darf aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen Anschauung, der Nationalität, der sozialen Herkunft oder des Vermögens, der Zugehörigkeit zu einer sozialen Minderheit, der Geburt oder eines Standesrechts nicht diskriminiert werden. Die Aufzählung der Gründe für Diskriminierung im Artikel 14 ist vollständig. Von Artikel 14 darf keine Ausnahme aufgrund der Staatsangehörigkeit gemacht werden.“

Arbeitsaufgabe

- In seinem Text sind dem Freund manche Fehler unterlaufen. Finde die fehlerhaften Bestimmungen heraus, markiere sie und stelle sie richtig.
- Dein Freund kennt sich mit den (menschen-)rechtlichen Bestimmungen in Österreich noch nicht so gut aus. Als er meint: „Menschen ohne Staatsbürgerschaft haben weniger Rechte als Staatsbürger, und ich glaube, das ist für die meisten Menschen völlig okay“, beginnt ihr zu diskutieren.
- Entwickle fünf Argumente, warum diese Aussage stimmt oder nicht stimmt.
- Diskutiere die Aussage mit deinem/r Sitznachbarn/in (unter Verwendung deiner und seiner/ihrer Argumente)
- Nachdem ihr alle Unklarheiten beseitigt habt, beschließen dein Freund und du, die wichtigsten Bestimmungen, die ihr gelernt habt, in Form eines Plakats wiederzugeben, um am „Tag der Vielfalt“ möglichst viele Menschen erreichen zu können.
- Gestaltet das Plakat und stellt es dann in der Klasse vor.
- Achtet darauf, begründen zu können, weshalb ihr welche Inhalte ausgewählt habt bzw. warum manche Inhalte nicht auf dem Plakat abgebildet werden.

EMRK, Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 2

Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden.